

Telefon: 233 - 9 25 30
Telefax: 233 - 2 52 41

Direktorium
HA II / Verwaltung

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Wahlen und Abstimmungen
KVR – GL /53

2. Ergänzung: 21.07.2022

Wahl des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München 2023

- Neufassung der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München
- Neufassung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München
- Festlegung des Wahltags
- Positionspapier des Migrationsbeirats

Integrationsbeirat für München

Antrag Nr. 14-20 / A 02838 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.02.2017, eingegangen am 03.02.2017

Erhöhung des Budgets des Migrationsbeirats

Antrag Nr. 14-20 / A 04977 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schöpfung-Knor vom 11.02.2019, eingegangen am 11.02.2019

Reform des Migrationsbeirats

Antrag Nr. 20-26 / A 02783 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, CSU mit FREIE WÄHLER vom 25.05.2022, eingegangen am 25.05.2022

Direktwahl der Mitglieder des Migrationsbeirats

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04128 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark vom 28.06.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06402

9 Anlagen:

1. NACHRICHTLICH: Wahlordnung des Migrationsbeirats mit 40 gewählten Mitgliedern
2. NACHRICHTLICH: Synopse zur Wahlordnung mit 40 gewählten Mitgliedern
3. NACHRICHTLICH: Migrationsbeiratssatzung mit 40 gewählten Mitgliedern
4. NACHRICHTLICH: Wahlordnung mit 30 gewählten Mitgliedern
5. NACHRICHTLICH: Synopse zur Wahlordnung mit 30 gewählten Mitgliedern
6. NACHRICHTLICH: Migrationsbeiratssatzung mit 30 gewählten Mitgliedern
7. Änderungsantrag DIE LINKE./Die PARTEI und der FDP-BAYERNPARTEI
8. BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04128 des BA 7 vom 28.06.2022
9. Offener Brief des Migrationsbeirates an Herrn Oberbürgermeister vom 20.07.2022

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.07.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referent*innen

Wie in der Sitzung des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses mit dem Kreisverwaltungsausschuss vom 01. Juni 2022. Der Ausschuss hat den Beratungsgegenstand ohne Beschlussfassung in der Sache zur Entscheidung in die Vollversammlung vertagt. Die Beschlussvorlage wurde bereits für den gemeinsamen Ausschuss versandt und wird aus Einsparungsgründen ausschließlich elektronisch im RIS unter <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7143372> zur Verfügung gestellt.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE./Die PARTEI und der FDP-BAYERNPARTEI gilt als eingebracht (Anlage 7).

1. Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Kommunalwahl bzw. Europawahl

Die beantragte Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Kommunalwahl bzw. der Europawahl setzt unabhängig von der Frage der verwaltungsseitigen Umsetzbarkeit durch das Wahlamt die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration voraus.

Im Ausschuss wurde die Bitte geäußert, zunächst die Genehmigung des Innenministeriums herbeizuführen, bevor über eine Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Europawahl oder der Kommunalwahl weiter entschieden wird.

Das Innenministerium wurde um entsprechende Stellungnahme gebeten. Mit Zwischennachricht vom 15.06.2022 teilte das Ministerium mit, dass die Prüfung noch weitere Zeit in Anspruch nehmen wird. Bis zur Drucklegung der Beschlussvorlage erfolgte kein Eingang der Stellungnahme.

2. Offener Brief des Migrationsbeirates an Herrn Oberbürgermeister vom 20.07.2022

Mit Schreiben vom 20.07.2022 richtete sich die Vorsitzende des Migrationsbeirates, Frau Lang, mit einem offenen Brief an Herrn Oberbürgermeister, siehe Anlage 9, u. a. mit der Bitte den Punkt zur Zukunft des Migrationsbeirats von der Tagesordnung zu nehmen und die Entscheidung zu vertagen sowie um Verschiebung der Wahl des Migrationsbeirats um sechs Monate.

3. Erforderlichkeit der Befassung des Stadtrats in der heutigen Sitzung der Vollversammlung / Verschiebung der Wahl des Migrationsbeirates

Die Entscheidung über die Festsetzung des Wahltags für die Migrationsbeiratswahl obliegt dem Münchner Stadtrat, dem mit der heutigen Befassung Gelegenheit dazu gegeben wird, in dieser Sache eine Entscheidung zu treffen.

Die Amtszeit des aktuellen Migrationsbeirats endet am 16.03.2023. Aufgrund der Vorlaufzeiten des Wahlamtes ist eine Befassung bzw. inhaltliche Beschlussfassung des Stadtrates in der heutigen Sitzung zwingend erforderlich, soweit die Wahl - wie ursprünglich vorgesehen - am Sonntag den 19.03.2023 durchgeführt werden soll. Insoweit könnte auch dem vom Migrationsbeirat geäußerten Vertagungswunsch nicht gefolgt werden.

4. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Gemäß § 4 Abs. 5 der Migrationsbeiratssatzung führt der bisherige Migrationsbeirat die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn eine Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Als „sachlicher Grund“ könnte ein Beschluss des Stadtrates angesehen werden, dass vor einer Entscheidung über den Wahltermin die Stellungnahme des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, ob die Migrationsbeiratswahl mit der Kommunal- oder Europawahl zusammengelegt werden kann, abgewartet werden soll.

Insoweit stünden einer Verschiebung der Wahl des Migrationsbeirates wie vom Migrationsbeirat erbeten, keine durchgreifenden Bedenken entgegen. Allerdings kollidiert eine Verschiebung um sechs Monate, wie vom Beirat gewünscht, mit den Vorbereitungen und der Durchführung der Landtags- und Bezirkswahl, die voraussichtlich zwischen September und Oktober 2023 stattfinden wird. Ein möglicher neuer Wahltermin für die Migrationsbeiratswahl wäre zwischen Januar 2024 und März 2024 denkbar. Im Mai 2024 wird die nächste Europawahl stattfinden, es wäre daher günstig, eine Migrationsbeiratswahl rechtzeitig vorher abgeschlossen zu haben.

In Abwägung der gesamten Umstände und insbesondere weil die entscheidungserhebliche Frage nach der Möglichkeit einer Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit Kommunal- bzw. Europawahlen noch nicht geklärt ist, wird vorgeschlagen, den Wahltermin nicht schon in der heutigen Sitzung festzusetzen, sondern zunächst von der Regelung des § 4 Abs. 5 der Migrationsbeiratssatzung Gebrauch zu machen.

Dies hat zur Folge, dass der aktuelle Migrationsbeirat bis zu einer auf die dann spätere Wahl folgende Neukonstituierung (theoretisch sogar bis 16.3.2024) die Geschäfte kommissarisch weiterführen könnte.

Der Stadtrat wird erneut mit der Angelegenheit befasst werden, sobald die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingegangen und somit die Frage nach der Möglichkeit der Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit Kommunalwahl bzw. Europawahl abschließend geklärt ist.

Die folgenden Ausführungen in den Ziffern 5 ff. sowie die beigegeführten Anlagen 1 bis 6 erfolgen vor dem Hintergrund, dass bereits heute über die noch offenen Fragen der künftigen Struktur des Migrationsbeirates Beschluss gefasst werden müsste, wenn sich der Stadtrat entgegen dem Antrag der Referent*innen für eine Wahl im März 2023 ausspricht.

Für die Wahlvorbereitung werden eine darauf ausgerichtete gültige Wahlordnung sowie eine gültige Satzung benötigt, insbesondere um die Einreichung der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Die dafür benötigten IT-Systeme zur Unterstützung müssen rechtzeitig vorher bereitgestellt und abschließend getestet sein. Erforderliche Informationen zur Einreichung müssen ebenfalls korrekt und frühzeitig für die Wahlvorschlagsträger zur Verfügung stehen. Bei einem späteren Beschluss, beispielsweise erst im September 2023, können die notwendigen Vorarbeiten nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden.

5. Reduzierung zu wählender Gremiumsmitglieder

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 02783 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste sowie der Fraktion CSU mit FREIE WÄHLER vom 25.05.2022 wurde die Reduzierung der Zahl der gewählten Mitglie-

der von 40 auf 30 beantragt sowie ein Vorschlagsrecht für 10 weitere stimmberechtigte Mitglieder durch die Fraktionen gemäß ihrer jeweiligen Stärke gefordert. Sofern diesem Antrag entsprochen werden sollte, müsste die Wahlordnung sowie § 5 der Migrationsbeiratsatzung entsprechend angepasst werden. Die Wahlordnung sowie die Satzung hätten dann die in Anlage 4 und 6 dargestellte Fassung.

6. Wahlkampfkampagne

Zur Stärkung des Migrationsbeirats und Unterstützung des Gremiums wird die Stelle für interkulturelle Arbeit gemeinsam mit der Fachstelle für Demokratie und dem Migrationsbeirat eine Wahlwerbekampagne erarbeiten, eventuell durch eine geeignete externe Agentur. Finanzielle Mittel, die hierfür benötigt werden, werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Abschaffung der Stadtratskommission für Integration

Es wird auf die Stellungnahme des Sozialreferats, Stelle für interkulturelle Arbeit (s. Ergänzung vom 30.05.2022, dort Anlage 4) verwiesen und auf Grund der dortigen Begründung keine Abschaffung der Stadtratskommission für Integration vorgeschlagen.

8. Rechtslage / Weiterbestehen von Paritätslisten

Am 16.12.2009 entschied sich der Stadtrat, alternierende Listen für die Migrationsbeiratswahl (erstmalig für die Wahl am 21.11.2010) einzuführen. Nach § 16 Abs. 12 S. 1 der Wahlordnung sollten die Wahllisten zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt werden.

Die zu Paritätslisten ergangene Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) und des Bundesverfassungsgerichts bot zwischenzeitlich Anlass dazu, die rechtliche Zulässigkeit solcher Paritätslisten nochmals juristisch zu überprüfen.

In der gemeinsamen Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses mit dem Kreisverwaltungsausschuss vom 01. Juni 2022 wurde nochmals die geschlechteralternierende Einreichung von Bewerberlisten aufgegriffen, die in der damaligen Entwurfsfassung aus der Wahlordnung und Satzung gestrichen worden war, da sie aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bedenklich erscheint. Es wurde um eine weitere Erläuterung gebeten.

Das Kreisverwaltungsreferat führt dazu aus:

a) BayVerfGH (Urt. v. 26.03.2018, Az. Vf. 15-VII-16)

Im Rahmen einer Popularklage, die auf zwingende Umsetzung von paritätischen Wahllisten für die Bezirks- und Landtagswahl gerichtet war, äußerte sich der BayVerfGH wie folgt:

Das Fehlen paritätischer Vorgaben diene gerade der Chancengleichheit aller sich um eine Kandidatur Bewerbender, während die Aufnahme von Frauenquoten bzw. eine Paritätsverpflichtung dem Grundsatz widersprechen würde, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Staatsbürger möglichst in formal gleicher Weise eröffnet sein muss, und ihrerseits als grundsätzlich unzulässige Differenzierung einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfte (Rn. 84). Darüber hinaus spricht nach Auffassung des BayVerfGH entscheidend gegen eine etwaige Pflicht des Gesetzgebers zum Erlass paritätischer Vorgaben im Wahlvorschlagsrecht, dass damit erheblich in von der Verfassung und dem Grundgesetz geschützte Grundrechte von Parteien und Wählergruppen eingegriffen würde.

Der BayVerfGH äußerte aber in Rn. 134 auch, dass er in dem Verfahren nicht darüber zu entscheiden hatte, ob Quotenvorgaben verfassungsrechtlich schlechthin unzulässig wären.

b) Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 15. Dezember 2020 – 2 BvC 46/19)

Im Rahmen einer Wahlprüfbeschwerde, die mit Beschluss vom 15.12.2020 verworfen wurde, sollte ebenfalls die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Einführung paritätischer Wahllisten geprüft werden.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge resultiert aus dem passiven Wahlrecht nicht, dass das Parlament Abbild der gesellschaftlichen Zusammensetzung darstellen müsse. Es lasse sich – in anderen Worten – nicht erkennen, dass die Möglichkeit einer effektiven Einflussnahme von Frauen in den Parlamenten nur im Wege einer Paritätsregelung zu erreichen sei.

Eine klare Äußerung dazu, ob die Vorgabe einer paritätischen Wahlliste unzulässig wäre findet sich aufgrund der aufgeworfenen Fragestellung nicht.

c) Abwägung

Die zitierte Rechtsprechung bezieht sich zum einen auf Bundes- und Landeswahlrecht und nicht auf Wahlen zu einem aufgrund einer kommunalen Satzung geschaffenen Gremiums.

Zu dem behandelte sie inhaltlich eine **Verpflichtung** zur Einführung paritätischer Listen, nicht jedoch originär die Frage, ob paritätische Listen, die durch den Wahlordnungsgeber eingeführt werden, unzulässig sind und dem Wahlordnungsgeber gar keinen Gestaltungsspielraum belassen.

Allerdings äußern die Gerichte schon, dass durch paritätische Listen ein Eingriff in die Gleichheit der Wahl im Raum steht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir dem Stadtrat, die paritätischen Listen aus der Wahlordnung zu nehmen um keine Anfechtbarkeit der Wahl zu riskieren.

Allerdings wird das Kreisverwaltungsreferat parallel an die zuständige Aufsichtsbehörde – die Regierung v. Oberbayern – eine entsprechende Anfrage richten, mit dem Ziel, die Rechtslage abschließend zu klären und auf diese Weise für künftige Wahlordnungen Sicherheit zu haben.

d) Ergebnis

Von der Beibehaltung etwaiger Paritätslisten in der Migrationsbeiratswahlordnung ist aus den genannten rechtlichen Gründen zwingend abzusehen.

9. BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04128 des Bezirksausschusses 07 vom 28.06.2022

Der Bezirksausschuss Sendling Westpark (BA 7) beschloss folgenden Appell an den Münchner Stadtrat: „Der BA7 appelliert an den Stadtrat der LH München, an der Direktwahl aller Mitglieder des Migrationsbeirats festzuhalten.“

10. Weitere Stellungnahmen

Es haben sich darüber hinaus eine Reihe von Organisationen und Personen mit öffentlichen Stellungnahmen für die Direktwahl und die Beibehaltung des jetzigen Wahlmodus ausgesprochen:

Morgen e.V., der Junge Liberale Stadtverband München e.V., der Selbsthilfebeirat e.V., Frau Fadumo Korn, 1. Vorsitzende von NALA e.V., Der Verein Hilfe von Mensch zu Mensch e.V., die Caritas Akademie der Nationen, das Evangelische Migrationszentrum sowie der Kreisjugendring.

Es wird vorgeschlagen, den Referentenantrag vom 01.06.2022 wie unter Ziffer 4 ausgeführt, abzuändern.

Dem Verwaltungsbeirat des Migrationsbeirats, Herrn Stadtrat Thomas Lechner, ist ein Exemplar der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referent*innen

- 1 Gemäß § 4 Abs. 5 der Migrationsbeiratssatzung führt der bisherige Migrationsbeirat die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter. Der Stadtrat wird zur Wahl des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München erneut befasst, sobald die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Möglichkeit der Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit Kommunalwahl bzw. Europawahl vorliegt.
- 2 Der Antrag Nr. 14-20 / A 02838 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.02.2017 bleibt bis zu einer weiteren Beschlussfassung des Stadtrats aufgegriffen.
- 3 Der Antrag Nr. 14-20 / A 04977 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 11.02.2019, bleibt bis zu einer weiteren Beschlussfassung des Stadtrats aufgegriffen.
- 4 Der Antrag Nr. 20-26 / A 02783 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, CSU mit FREIE WÄHLER vom 25.05.2022, bleibt bis zu einer weiteren Beschlussfassung des Stadtrats aufgegriffen.
- 5 Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04128 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark vom 28.06.2022 ist satzungsgemäß erledigt.
- 6 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Hanna Sammüller-Gradl
bfm. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.

über D-II/V - Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**

an das Büro 2. Bürgermeisterin

an das Büro 3. Bürgermeisterin

an das Direktorium – Leitung

an das Direktorium – Rechtsabteilung, in 3-facher Ausfertigung

an das Direktorium – GL

an das Direktorium – HA I Protokollabteilung

an das Direktorium – HA I Presse- und Informationsamt

an das Kreisverwaltungsreferat, GL 53

an das Sozialreferat

z.K.